

Im Februar 2012

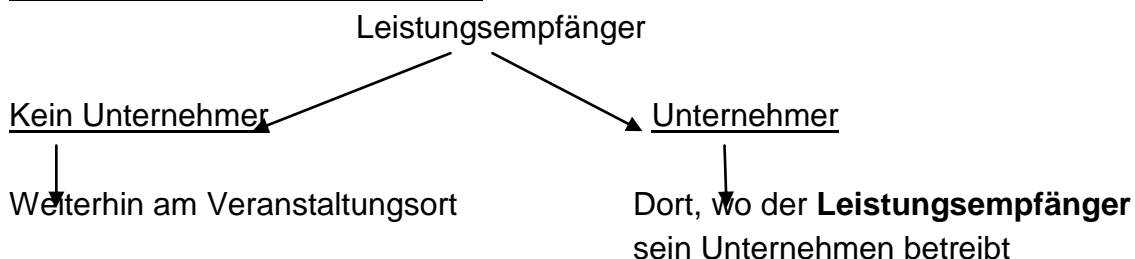
Rundschreiben

Umsatzsteuerliche Beurteilung einer Referententätigkeit

Die Tätigkeit des vortragenden Referenten ist regelmäßig eine wissenschaftliche bzw. unterrichtende Leistung.

Wo diese Leistung der Umsatzsteuer unterworfen wird, war bisher abhängig vom Ort der Tätigkeit, d. h., dort wo die Referententätigkeit ausgeübt wurde (in der Regel Veranstaltungsort). In Zukunft ist maßgebend wer Empfänger dieser Leistung ist:


Neue Rechtslage ab 01.01.2011



Auswirkungen hat die Veränderung der Ortsbestimmung dann, wenn sich der Veranstaltungsort im Ausland befindet, oder wenn ein ausländischer Referent in Deutschland unterrichtet. Bedeutung hat diese Ortsverschiebung zum Einen für den Referenten selbst aber auch für den Seminarveranstalter.

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14

 **In Kooperation mit**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

Der Seminarveranstalter ist umsatzsteuerlicher Unternehmer und empfängt die Leistungen des jeweiligen Referenten für sein Unternehmen. Der Ort der Leistung des Referenten ist damit ausnahmslos am Unternehmenssitz des Seminarveranstalters. Betreibt dieser sein Unternehmen in Deutschland, so ist die Referentenleistung in Deutschland umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, sofern kein Steuerbefreiungstatbestand greift. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Veranstaltung selbst in Deutschland, in einem anderen EU-Staat (z. B. Österreich) oder im Drittland (z.B. Schweiz) stattfindet.

Beispiel: Der deutsche Unternehmer (dU) aus Lörrach veranstaltet ein Seminar in Basel, Schweiz. Die vortragende Tätigkeit übernimmt für ihn ein deutscher Referent. Bisherige Rechtslage: Ort der Referententätigkeit in Basel/Schweiz; neue Rechtslage: Ort der Referententätigkeit in Deutschland.

Eine Umsatzsteuerbefreiung kann vorliegen, sofern die Referententätigkeit unmittelbar Schul- und Berufsbildungszwecken dient. Das bedarf entsprechender Nachweise, wie z. B. Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass auf einen Beruf oder eine entsprechende Prüfung vorbereitet wird.

Im Folgenden gehen wir davon aus, dass die Referententätigkeit umsatzsteuerpflichtig ist.

1. Leistungsbeziehung Seminarveranstalter zum Referenten

Wie die Ausgangsrechnung des Referenten als Leistungsgeber aussehen muss, ist zusätzlich von dessen Unternehmenssitz abhängig:

a) Referent mit Unternehmenssitz in Deutschland

Der Referent fällt damit unter das deutsche Umsatzsteuergesetz. Somit rechnet er gegenüber dem deutschen Veranstalter seine Vortragsleistung mit 19%iger deutscher Umsatzsteuer ab, sofern er nicht unter die Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 UStG fällt (umsatzsteuerpflichtiger Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht höher als 17.500,00 EUR und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht höher als 100.000,00 EUR). Ist der Seminarveranstalter ein deutscher Unternehmer, ist der Leistungsort stets in Deutschland, auch wenn die Tätigkeit in einem anderen EU-Staat oder im Drittland stattfindet.

b) Referent mit Unternehmenssitz in einem anderen EU-Staat

Hat der Referent den Sitz seines Unternehmens in einem anderen EU-Staat (z. B. Österreich, Frankreich), ist der Leistungsort ebenfalls in Deutschland, sofern der Veranstalter ein deutscher Unternehmer ist.

Besonderheit: Reverse-Charge-Verfahren!

Was bedeutet das?

Eine Rechnung an den deutschen Veranstalter wird netto, d. h., ohne Umsatzsteuer und mit dem Hinweis „Übergang der Steuerschuldnerschaft gem. § 13 b UStG“ erstellt, weil die Umsatzsteuer hier vom Leistungsempfänger nach § 13b **Abs. 1** UStG (= Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) geschuldet wird. Das gilt auch dann, wenn der Referent im jeweiligen EU-Staat als so genannter Kleinunternehmer behandelt wird. Der aus einem anderen EU-Staat stammende Referent benötigt für Zwecke eigener Umsatzsteuerneutralität seiner Leistung die Umsatzsteuer-ID-Nummer des deutschen Veranstalters.

Der deutsche Leistungsempfänger hat die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und die empfangene sonstige Leistung in der zusammenfassenden Meldung anzugeben. Ist er vorsteuerabzugsberechtigt, kann er ganz oder teilweise die Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen (Besonderheit: Auch ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer in der Rechnung).

c) Referent mit Unternehmenssitz im Drittland

Hat der Referent den Sitz seines Unternehmens im Drittland (z. B. Schweiz), ist der Leistungsort wiederum in Deutschland, sofern der Veranstalter ein deutscher Unternehmer ist. Dementsprechend erhält der deutsche Veranstalter vom Referenten eine Nettorechnung ohne Ausweis von deutscher oder einer anderen Umsatzsteuer, weil er die Umsatzsteuer für die empfangene sonstige Leistung gem. § 13b **Abs. 2 Nr. 1** UStG schuldet, d. h., auch hier geht die Steuerschuldnerschaft über auf den Leistungsempfänger. Die Rechnung ist wie im Fall b. zu erstellen.

Die Umsatzsteuer-ID-Nummer des deutschen Veranstalters wird vom ausländischen Referenten nicht benötigt. Ebenso hat ein Ausweis der sonstigen Leistung in seiner zusammenfassenden Meldung zu unterbleiben, da wir keinen Leistungsbezug innerhalb der EU haben.

2. Leistungsbeziehung Referenten zum Seminarteilnehmer, sofern kein Seminarveranstalter dazwischen geschaltet ist

a) Veranstaltungsort in Deutschland

Rechnung mit 19% Umsatzsteuer

b) Veranstaltungsort in einem anderen EU-Land

Rechnung mit der Umsatzsteuer des entsprechenden Landes, sofern dort nach geltendem Recht keine Steuerbefreiungsvorschrift greift. Der Referent muss sich ggf. in dem Land umsatzsteuerlich registrieren lassen und Umsatzsteuer abführen.

c) Veranstaltungsort im Drittland, z. B. Schweiz

Es gilt das Gleiche wie unter b.)

3. Leistungsbeziehung Seminarveranstalter zum Seminarteilnehmer

Was muss der Seminarveranstalter bei der Abrechnung gegenüber dem Seminarteilnehmer beachten: s. nächste Seite

Zusammenfassung:

Teilnehmer aus	Seminarveranstaltung in Deutschland	Seminarveranstaltung im übrigen Gemeinschaftsgebiet (z.B. Österreich)	Seminarveranstaltung im Drittland (z.B. Schweiz)
Deutschland	Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer. Keine Steuerschuldnerschaft des Teilnehmers	Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer (falls Veranstalter kein Kleinunternehmer in Österreich). Ausnahme: Teilnehmer verwendet österreichische USt-ID-Nr.. Dann Rechnung ohne Umsatzsteuer-Ausweis. Reverse-Charge-Regelung in Österreich ¹).	Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer Keine Registrierung des Veranstalters
dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (außer Staat des Seminars)	Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer. Keine Steuerschuldnerschaft des Teilnehmers	Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer (falls Veranstalter kein Kleinunternehmer in Österreich). Ausnahme: Teilnehmer verwendet österreichische USt-ID-Nr.. Dann Rechnung ohne Umsatzsteuer-Ausweis. Reverse-Charge-Regelung in Österreich ¹).	Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer Keine Registrierung des Veranstalters
dem Drittland	Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer. Keine Steuerschuldnerschaft des Teilnehmers	Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer (falls Veranstalter kein Kleinunternehmer in Österreich). Ausnahme: Teilnehmer verwendet österreichische USt-ID-Nr.. Dann Rechnung ohne Umsatzsteuer-Ausweis. Reverse-Charge-Regelung in Österreich ¹).	Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer Keine Registrierung des Veranstalters Teilnehmer aus Schweiz: Besteuerung beim Empfänger nach Art. 10, 45 Schweizer Mehrwertsteuergesetz

dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (Staat des Seminars)	s. unter Deutschland	Rechnung ohne Umsatzsteuer. USt-ID-Nr. des Teilnehmers ist zwingend zu verwenden und Rechnungshinweis auf Reverse-Charge- Verfahren. Privatperson: Behandlung wie Deutschland	- entfällt -
--	----------------------	--	--------------

1)

Da diese Regelung nicht in jedem Mitgliedsstaat einheitlich angewendet wird, ist der Sachverhalt mit der jeweiligen Rechtslage des entsprechenden Staates abzuklären.

Neu!: Bei der Einräumung von Eintrittsberechtigungen hat sich die Rechtslage ab dem 01.01.2012 in Österreich geändert und der deutschen Regelung § 13b(6) Nr. 4 UStG angepasst, d. h., dass für die Einräumung von Eintrittsberechtigungen ab 01.01.2012 der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger nicht mehr möglich ist. Konsequenz: Ein ausländischer (z. B. deutscher) Seminarveranstalter hat auch im B2B-Bereich bei Seminaren, die der Allgemeinheit offen stehen und in Österreich durchgeführt werden, stets die österreichische Umsatzsteuer zu fakturieren. **Es besteht für ihn ab 01.01.2012 in Österreich Registrierungspflicht!**

Sollten Sie Referententätigkeiten grenzüberschreitend ausüben oder als Seminarveranstalter von ausländischen Referenten diese Leistungen empfangen, können Sie sich bei Fragen jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

WEKO

Susanne Schneider